

Satzung des Vereins „Ussgepackt – der Unverpacktladen“

Satzungsänderung vom 4. März 2022

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Name des Vereins lautet „Ussgepackt – der Unverpacktladen“
2. Er hat seinen Sitz Im Werbetal 6, 34513 Waldeck. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Vereinsraum befindet sich in der Flechtdorfer Str. 11, 34497 Korbach.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Errichtung und der Betrieb einer Einkaufsgemeinschaft für regionale, möglichst unverpackte, biologische, nachhaltig produzierte Lebensmittel, Hygieneartikel und Reinigungsmittel. Der Verein verfolgt einen rein ideellen, nicht-wirtschaftlichen Zweck. Seine Mitglieder erhalten über die Einkaufsgemeinschaft die Möglichkeit oben genannte Waren zu kaufen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst als Mitglieder Personen, die sich im Verein engagieren und somit zu umweltbewussterem Handeln beitragen möchten. Eine aktive oder passive Mitgliedschaft ist möglich. Näheres wird in der Beitragsordnung festgelegt.
2. Die Mitgliedschaft bedarf der formlosen schriftlichen Beitrittserklärung (auch in digitaler Form). Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Folgemonats.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliederversammlung (MV)

1. Der MV gehören alle beitragszahlenden Mitglieder mit je einer Stimme an.
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche MV statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
3. Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht.

4. Die Beschlüsse der MV werden protokolliert und von der Protokoll führenden Person und von mind. einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
5. Zwischen den MVen werden die laufenden Geschäfte und Aufgaben des Vereins durch regelmäßige Treffen der aktiven Mitglieder oder der Arbeitsgruppen wahrgenommen.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 gleichberechtigten Personen, die für die Dauer von zwei Jahren von der MV gewählt werden und folgende Positionen bekleiden:
Erste*r Vorsitzende*r, stellv. Vorsitzende*r, Schriftführer*in, stellv. Schriftführer*in, Kassierer*in, stellv. Kassierer*in, Beisitzer*in.
2. Der Vorstand ist der MV verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Einzelvertretungsbefugnis kann per MV beschlossen werden.

§ 6 Vermögen und Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen monatlichen Geldbeitrag. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn; Überschüsse werden vollständig reinvestiert (z.B. für die Rückzahlung von Darlehen, zur Anschaffung von Geräten (z.B. Getreidemühle), Instandhaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Vorausbezahlung von Bestellungen o.ä.). Überschüsse bleiben Vereinseigentum.
4. Der Verein ist uneigennützig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über Beiträge und Einlagen entscheidet die MV.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied:

1. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt;
2. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
3. mit den Zahlungen seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und der betroffenen Person mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht der betroffenen Person kein Berufungsrecht zu.

§ 8 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter*innen durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und –verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Nutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist §31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer*innen für eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein*e Prüfer*in ausscheidet und ein*e andere*r Prüfer*in neu zur Wahl steht.
2. Scheidet ein*e Kassenprüfer*in während der Amtszeit, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Prüferin/ des Prüfers bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
3. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
4. Den Kassenprüfer*innen obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
5. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 11 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins im Sinne des bisherigen Zwecks zu verwenden und wird dem Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e.V. übereignet.